



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

**Stellungnahme des DFV
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz,
insbesondere zur Abgrenzung von Handwerk und Industrie im Rahmen der Änderung
des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft**

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) ist der freiwillige Zusammenschluss der 15 Landesinnungsverbände des Fleischerhandwerks in Deutschland und vertritt die Interessen von über 12.000 überwiegend regional am Markt auftretenden handwerklichen Betrieben. Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 2 Nr. 2 Ausnahmen für das Fleischerhandwerk vor und bemüht sich in diesem Zusammenhang um eine Abgrenzung des Handwerks zur Industrie, so dass die Belange der handwerklichen Betriebe betroffen sind.

Der DFV begrüßt ausdrücklich, dass das Fleischerhandwerk von der Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung und den Einschränkungen beim Einsatz von Fremdpersonal ausgenommen werden soll. Insbesondere die Pflicht zur Einführung einer digitalen Zeiterfassung wäre für die Unternehmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Nach unseren Informationen haben Überprüfungen der Arbeitszeitaufzeichnungen nach den Vorgaben zum Mindestlohn im Fleischerhandwerk zudem zu keinen derart relevanten Beanstandungen geführt, die eine entsprechende Verpflichtung erforderlich werden ließen.

Die in dem Entwurf vorgesehene Abgrenzung von Handwerk und Industrie ist jedoch aus Sicht des Fleischerhandwerks nicht praxisgerecht, steht dem Handwerksrecht entgegen und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Soweit der Entwurf eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung und die Eintragung in die Handwerksrolle als Voraussetzung nennt, bestehen keine Bedenken. Das Erfordernis der Eintragung in die Handwerksrolle setzt die vollständige Ausübung des Gewerbes, zumindest aber die Ausübung wesentlicher handwerklicher Tätigkeiten voraus und ist daher notwendig. Das Unterschreiten einer Mitarbeiteranzahl von 30 ist dagegen kein taugliches Abgrenzungskriterium. Ein fester Schwellenwert wird den heterogenen Strukturen des Handwerks nicht gerecht.

Eine eindeutige Definition des Begriffs „Handwerk“ gibt es nicht. Die Abgrenzung eines handwerklichen Unternehmens von einem Industriebetrieb ist stets eine Frage des Einzelfalls. Nur dann, wenn wesentliche Tätigkeiten handwerksmäßig im Sinne der Handwerksordnung ausgeübt werden, ist das Unternehmen in die Handwerksrolle aufzunehmen. Hierzu hat die Rechtsprechung über mehrere Jahrzehnte Abgrenzungskriterien entwickelt. Entscheidend sind insbesondere die Betriebsgröße, die Betriebsorganisation, das Ausmaß der Arbeitsteilung, die technische Betriebsausstattung und die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter. Dabei reicht ein einzelnes Kriterium keinesfalls als Entscheidungsgrundlage für eine Abgrenzung aus, es bedarf immer der Gesamtschau der Umstände des Unternehmens.

Bei den Unternehmen des Fleischerhandwerks ist die Handwerksmäßigkeit und die Eintragung in die Handwerksrolle in aller Regel unstrittig der Fall. Daher ist die Eintragung in der Handwerksrolle als Unterscheidungsmerkmal zwischen Handwerk und Industrie ausreichend. In den Unternehmen des Fleischerhandwerks arbeiten die Inhaber, in aller Regel selbst qualifizierte Fleischermeister, mit. Diese können direkt auf Geschehensabläufe Einfluss nehmen. Es besteht die Möglichkeit zur Überwachung aller Arbeiten und zum direkten Erteilen von Anweisungen gegenüber den Mitarbeitern. Der Ausbildungsgrad der beschäftigten Personen ist hoch, sie können daher grundsätzlich alle Arbeitsabläufe durchführen. Trotz unterschiedlicher Unternehmensbereiche bleibt eine einheitliche Betriebsstruktur bestehen.

Im Hinblick auf die Betriebsgröße sind die räumliche Ausdehnung des Betriebes, die Höhe des Umsatzes, der Kapitaleinsatz aber auch die Zahl der Beschäftigten zu bewerten. Die Unternehmen des Fleischerhandwerks treten regional am Markt auf, wobei das Betreiben mehrerer Filialen und mobiler Verkaufsstätten üblich ist. Der Betrieb eines fleischerhandwerklichen Unternehmens erfordert einen hohen Maschinen- und Energieeinsatz sowie die Verwendung von qualitativ hochwertigen Rohstoffen.

Die Fleischer in ländlichen Regionen mit einer sehr überschaubaren Anzahl an Mitarbeitern, möglichst Familienmitglieder, existieren zwar noch. Allerdings zwingen der Strukturwandel in den Regionen und in der Landwirtschaft, die Abwanderung in die Städte sowie die wachsenden bürokratischen Anforderungen durch sich immer ändernde und neue gesetzliche europäische und nationale Vorgaben die Unternehmen zu einer ständigen Professionalisierung. Damit sind auch größere Unternehmen im Fleischerhandwerk keine Seltenheit mehr. Ein großer Betriebsumfang ist nicht automatisch ein Zeichen für einen industriellen Betrieb. Das hat auch die Rechtsprechung bestätigt.

Inwieweit Industriebetriebe, etwa aus traditionellen Gründen, in der Handwerksrolle eingetragen sind, entzieht sich unserer Kenntnis und obliegt den zuständigen Handwerkskammern. Dies kann jedoch nicht zu Lasten der rechtmäßig in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerksbetriebe ausgelegt werden.

Daraus folgt, dass das Festlegen eines Schwellenwertes zur Abgrenzung von Handwerk und Industrie allein nicht ausreicht. Allenfalls müsste der im Gesetzesentwurf vorgesehene Schwellenwert deutlich erhöht werden, um das Handwerk tatsächlich als Ganzes auszunehmen. Der zu niedrige Schwellenwert von 30 Personen würde Handwerksbetriebe von anderen Handwerksbetrieben abgrenzen, nicht jedoch von der Industrie. Dieser Schwellenwert kann sich dabei nicht an durchschnittlichen Mitarbeiterzahlen orientieren. Soweit der DFV in diesem Zusammenhang verkürzt zitiert wird, dass seine Mitgliedsunternehmen 10 bis 25 Mitarbeiter beschäftigen würden, so trifft dies nur insoweit zu, als dass dies nur einen statistischen Mittelwert wiedergibt, ohne das Gesamtbild der Handwerksbetriebe darzustellen. Es gibt zwar kleine Unternehmen mit einer einzigen Verkaufsstelle, aber eben auch schützenswerte Unternehmen, die eindeutig dem Handwerk zuzuordnen sind, jedoch aufgrund ihrer Marktausrichtung eine deutlich höhere Anzahl an Mitarbeitern benötigen und über dem Mittelwert liegen. Unternehmen, die eindeutig dem Handwerk zuzuordnen sind, würden bei nicht sachgerechter Mitarbeiteranzahl in Industriebetriebe umgewidmet. Dies entspricht weder dem Handwerksrecht, noch deckt es sich mit dem Verständnis der Unternehmer selbst sowie dem der Verbraucher, die sich gerade beim Fleischer ihres Vertrauens mit hochwertigen Lebensmitteln versorgen wollen.

Demzufolge kann die im Gesetzesentwurf vorgegebene Mitarbeiterzahl als Abgrenzungskriterium zwischen Handwerk und Industrie allenfalls als Regelvermutung dahingehend gewertet werden, dass die Handwerksmäßigkeit bei weniger Mitarbeitern angenommen wird. Größere Unternehmen müssen gleichwohl die Möglichkeit haben, ihre Handwerksmäßigkeit nachzuweisen. Dies könnte durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Handwerkskammer geschehen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Personalverteilung in Handwerksunternehmen und Industriebetrieben deutlich unterscheidet. Der Gesetzesentwurf konzentriert sich vor allem auf die Bereiche Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung, da dort der meiste Handlungsbedarf gesehen wird. In den Unternehmen des Fleischerhandwerks kommen zu den Mitarbeitern im Produktionsbereich jedoch noch solche, die im Verkauf, bei der Lieferung sowie im Partyservice und Catering eingesetzt werden. Dabei steigt der Anteil der Arbeitnehmer außerhalb der Produktion mit einer größeren Anzahl an Verkaufsstellen (zum Beispiel Filialen, Marktstände, Verkaufsmobile) stark an, ohne dass die Mitarbeiterzahl in der Produktion in gleichem Maße wächst. Hinzu kommt, dass in den Unternehmen des Handwerks außerhalb der Produktion mitunter viele Minijobber und Teilzeitkräfte eingesetzt werden. Würde man nun auf die Gesamtzahl der beschäftigten Personen „nach Köpfen“ abstellen, würden die Handwerksbetriebe im Vergleich benachteiligt. Folgerichtig müsste auch in den Handwerksbetrieben lediglich auf die in der Produktion tätigen Personen innerhalb eines räumlich zusammenhängenden Standorts abgestellt werden.

Schließlich ist der Rückgriff auf die Definition des Unternehmers nach § 14 BGB unbefriedigend. Auch die beispielsweise als GmbH organisierten Handwerksunternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern nach. Es erscheint nicht sachgerecht, diese bloß wegen ihrer Organisationsform zu benachteiligen.

Zusammenfassend begrüßt der DFV die geplanten Ausnahmen für das Fleischerhandwerk ausdrücklich, zumal die zugrundeliegenden Missstände eindeutig nicht dem Handwerk zuzuordnen sind. Die Gemeinsamkeiten mit der Industrie enden damit, dass mit Fleisch als Rohstoff gearbeitet wird. Zur Abgrenzung von Handwerk und Industrie ist die Eintragung in die Handwerksrolle maßgeblich, nicht die Anzahl der beschäftigten Personen. Ein solcher Schwellenwert könnte allenfalls als Vermutung der Handwerksmäßigkeit kleinerer Betriebe verstanden werden, wobei größeren der Nachweis über eine Bestätigung durch beispielsweise die Handwerkskammern möglich sein muss. Um Benachteiligungen des Handwerks gegenüber Industriebetrieben auszuschließen, ist allein auf die in den Bereichen der Produktion tätigen Personen abzustellen.

Frankfurt, 22. Juli 2020

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de